

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kaltenkirchen

Verkauf und Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Kaltenkirchen

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels weise ich auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern hin.

1. Das **Überlassen**, insbesondere der **Verkauf** pyrotechnischer Gegenstände der **Kategorie 2**, z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge, an Personen **unter 18 Jahren ist verboten** (§ 22 Abs. 3 Sprengstoffgesetz (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2002 (BGBl. I. Buch, S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I Nr.49 S. 3146,3172)). Es wird darauf hingewiesen, dass von dem **Verbot** auch das **Überlassen** pyrotechnischer Gegenstände z.B. **von Eltern an Kindern oder von älteren an jüngere Geschwister**, erfasst wird.
2. In der Zeit vom **01. Januar 2022 bis einschließlich 28. Dezember 2022**, sowie **ab 01.01.2023**, ist das **Feilhalten** und das **Überlassen** von pyrotechnischen Gegenständen **der Kategorie 2 unzulässig** (§ 22 Abs. 3 Sprengstoffgesetz (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2002 (BGBl. I. Buch, S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I Nr.49 S. 3146,3172)).
3. Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23.11.1977 in der zur Zeit gültigen Fassung ordne ich an, dass pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung zum Jahreswechsel** innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage **nur von 18.00 Uhr bis 1.00 Uhr** abgebrannt werden dürfen.
4. **Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie 2 **nicht abbrennen** (§ 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23.11.1977 in der zur Zeit gültigen Fassung).
5. Das **Abbrennen** von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von **Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen** ist **verboten** (§ 23 Abs. 1 Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23.11.1977 in der zur Zeit gültigen Fassung).
6. Die Grundstücke **Glockengießewall 4, Friedenstraße 9, Kieler Straße 7, Norderstraße 8** (s. Anlage 1) in Kaltenkirchen sind mit Reetdachhäusern bebaut.

Reetdachhäuser werden aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt. In der Vergangenheit haben u.a. Feuerwerksraketen wiederholt mit Reet eingedekte bauliche Anlagen in Brand gesetzt.

Um Brandgefahren durch das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerksraketen bzw. Abschussbechern aus Gas- oder Schreckschusswaffen aus Anlass des Jahreswechsels 2022/2023 vorzubeugen, ordne ich gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 1 Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23.11.1977 in der zur Zeit gültigen Fassung an, dass das ohnehin vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende **Abbrennverbot** für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (§ 23 Abs. 1 Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23.11.1977 in der zur Zeit gültigen Fassung) im **Umkreis von 200 m um die aufgeführten Grundstücke Feuerwerksraketen und Abschussbecher aus Gas- oder Schreckschusswaffen auch auf den 31. Dezember 2022 und 1. Januar 2023 ausgedehnt wird. Siehe hierzu Anlage 1.**

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Bezüglich der Anordnung des Abbrennverbotes wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, so dass einem erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt ist. Diese sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil zum Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 Brände verursacht werden. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewohnerinnen und Bewohner von reetgedeckten Häusern, vor Brandgefahren geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnische Gegenstände im Umfeld dieser Gebäude in der Silvesternacht abzubrennen.

Verstöße gegen die genannten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kaltenkirchen, Holstenstraße 14, 24568 Kaltenkirchen oder durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter Anmeldung nach § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz an poststelle@kaltenkirchen.de-mail.de erhoben werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 2006 [GVBl. 2006, 361] in der z.Z.t. geltenden Fassung).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beantragt werden. Der Antrag wäre beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, zu stellen.

Kaltenkirchen, den 19.12.2022

Gez.

Hanno Krause
Bürgermeister

